



ÖGWT CLUB WIEN

Termin: 16. November 2017

Ort: ERSTE Campus
Am Belvedere 1 | 1100 Wien

Thema: **Aktuelle ertragsteuerliche
Fragen 2016/2017**

Referent: WP/StB MMag. DDr. Klaus Wiedermann

Moderator: WP/StB Mag. Manfred Wildgatsch



Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder

Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel.: +43/1/3154545-0, Fax: +43/1/3154545-33, www.oegwt.at, sekretariat@oegwt.at
DVR 0220663, UID: ATU 59082511, ZVR-725431262, Bank Austria, IBAN: AT73 1100 0096 6312 9600, BIC: BKAUATWW

Referent: WP/StB DDr. Klaus Wiedermann

Update Ertragsteuerrecht 2016/17

- **Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungsevidenz NEU gemäß BMF-Erlass vom 27. Sep. 2017**
- **Neues aus dem BMF zur Immobilienbesteuerung (Aufteilung in Grund- und Gebäudeanteil)**
- **Die Verlustzurechnung zum Kommanditisten – ein aktueller Überblick**
- **KStR-Wartungserlass 2017 (Begutachtungsentwurf vom 9. Nov. 2017): Highlights für Kapitalgesellschaften**

Update Ertragsteuerrecht 2016/17

- **Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungsevidenz NEU gemäß BMF-Erlass vom 27. Sep. 2017**
- **Neues aus dem BMF zur Immobilienbesteuerung (Aufteilung in Grund- und Gebäudeanteil)**
- **Die Verlustzurechnung zum Kommanditisten – ein aktueller Überblick**
- **KStR-Wartungserlass 2017 (Begutachtungsentwurf vom 9. Nov. 2017): Highlights für Kapitalgesellschaften**

Einlagenrückzahlung/Evidenzkonto „neu“



- AbgÄG 2015: Wiedereinführung Wahlrecht hinsichtlich Einlagenrückzahlung und Gewinnausschüttung
- Voraussetzung: Innenfinanzierung und Einlagen weisen einen positiven Stand auf
- Erfassung von Einlagenstand (Außenfinanzierung) und Stand der Innenfinanzierung im Evidenzkonto
- Regelung, wonach Gewinnausschüttung nur bei positiver Innenfinanzierung möglich, gilt nur für offene Gewinnausschüttungen.
- Verdeckte Gewinnausschüttungen wie bisher unverändert als Gewinnausschüttung zu behandeln (selbst bei negativem Innenfinanzierungskonto)
- Findet eine Ausschüttung weder im Stand der Innenfinanzierung noch im Einlagenstand Deckung, ist im Sinne der Rechtsprechung des VwGH im Zweifel von einer offenen Ausschüttung auszugehen.
- Keine Evidenzierung von umgründungsbedingten Differenzbeträgen mehr
- Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten iZm Umgründungen durch Neuregelung der unternehmensrechtlichen Ausschüttungssperre

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlung/Evidenzkonto „neu“



- Bei Gewinnen aus dem Ansatz des beizulegenden Wertes bei Umgründungen: Erhöhung des Innenfinanzierungskontos erst bei unternehmensrechtlicher Ausschüttungsmöglichkeit
- Dadurch soll verhindert werden, dass Gewinne, die unternehmensrechtlich noch einer Ausschüttungssperre unterliegen, das steuerliche Ausschüttungspotential (Innenfinanzierung) erhöhen
- Inkrafttreten: nach 31.12.2015 beschlossene Einlagenrückzahlungen und offene Ausschüttungen
- Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass vom 27.9.2017
- Verordnung des BMF zu Details bei Umgründungen (Innenfinanzierungsverordnung)

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlung/Evidenzkonto „neu“



• **Rechtsfolgen** auf Ebene der Anteilinhaber:

– **Einlagenrückzahlung:**

- » grundsätzlich steuerneutrale Vermögenszuwendung sowohl bei natürlicher Person als auch Körperschaft
- » bei Überschreiten der Anschaffungskosten liegt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor (Ausnahme: Altbestand im Privatvermögen)
- » bei internationaler Schachtelbeteiligung steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn grundsätzlich nur bei Ausüben der Option iSd § 10 Abs 3 KStG

– **Dividende:**

- » natürliche Personen: 27,5% Sondereinkommensteuer (KESt-Endbesteuerung)
- » Juristische Personen: grundsätzlich Steuerbefreiung gemäß § 10 KStG

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlungs- und



Innenfinanzierungserlass vom 27.09.2017

- Evidenzkonten NEU
 - indisponible Einlagen (Nennkapital, gebundene KapRL)
 - disponible Einlagen (nicht gebundene KapRL)
 - indisponible Innenfinanzierung (gesetzl./satzungsmäßige Gewinn-RL)
 - disponible Innenfinanzierung (Entwicklung anhand von Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag und Gewinnausschüttung)
- bei kleiner und mittelgroßer GmbH: Einlagenevidenzgliederung (in alter Gliederung erlaubt, aber nicht zweckmäßig) + Innenfinanzierungskonto (erstmalig zu berechnen idR zum 31.12.14)
- Wahlrecht, soweit disponible Einlagen und disponible Innenfinanzierung am Beschlusstag vorhanden sind
- zwingende Qualifikation, insoweit ein Subkonto Null bzw negativ ist
- Zweifelsregel: Absenken der disponiblen Innenfinanzierung

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass vom 27.09.2017



- Wahlrecht besteht unabhängig von der unternehmensrechtlichen Auflösung disponibler Rücklagen; Einlagenrückzahlung ist bei Vorhandensein disponibler Einlagen auch bei Ausschüttung eines Bilanzgewinnes möglich, der nur Jahresüberschüsse beinhaltet
- Wahlrecht wird in der KEST-Anmeldung bindend dokumentiert (Pkt 1.3.1.)
- Aber: Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Behandlung hinsichtlich
 - gebundener Einlagen-Positionen
 - gebundener Innenfinanzierungs-Positionen (außer Ausschüttung findet weder im Stand der disponiblen Einlagen noch in der disponiblen Innenfinanzierung Deckung; dann Absenkung der indisponiblen Innenfinanzierung und wegen Zweifelsregel (weiteres) Absenken der disponiblen Innenfinanzierung (-> negativ)

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass vom 27.09.2017



- Bei Gewinnen aus dem Ansatz des beizulegenden Wertes bei Umgründungen: Erhöhung des Innenfinanzierungskontos erst bei unternehmensrechtlicher Ausschüttungsmöglichkeit
- Verdeckte Ausschüttung:
 - Rückgängigmachung, wenn die Vermögenszuwendung spätestens am Bilanzstichtag nach der verdeckten Ausschüttung von der Körperschaft rückgefordert und eine Forderung bilanziert wird (Pkt 3.3.)
 - Behandlung als Einlagenrückzahlung, wenn durch nachträgliche Anmeldung (§ 96 Abs 3 EStG) das Unterbleiben eines KEST-Abzuges mit der Behandlung als Einlagenrückzahlung begründet wird (Pkt 3.3.)
 - Spätestens 7 Tage nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der verdeckten Ausschüttung
 - Vorhandensein entsprechender disponibler Einlagen

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass vom 27.09.2017



- Erstmalige Ermittlung zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2015
- **Pauschale (vereinfachte) Ermittlung** (§ 124b Z 279 lit a Teilstrich 1 EStG) in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen
 - unternehmensrechtlichem Eigenkapital iSd § 224 Abs 3 UGB (unversteuerte Rücklagen sind dabei zur Gänze als Teil der Gewinnrücklagen zu behandeln; Pkt 6.3.2.) und
 - Stand der steuerlichen Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG
- **Exakte Ermittlung:** anhand von Jahresabschlüssen seit Gründung, aber alte Jahresabschlüsse eventuell nicht mehr vorhanden (7-jährige Aufbewahrungsfrist gemäß § 212 UGB)
- **Vereinfachte exakte Ermittlung:** Pauschale Ermittlung zum letzten Bilanzstichtag vor dem 1.8.2006 und anschließend exakte Fortentwicklung

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungserlass vom 27.09.2017



- Die im ERZ-IF-Erlass dargelegte BMF-Rechtsansicht zur Ausübung des eingeschränkten Wahlrechts soll auf sämtliche Beschlussfassungen ab 1.1.2016 anzuwenden sein (Pkt 6.2.)
- Die nach dem neuen ERZ-IF-Erlass adaptierten Evidenzkonten sind der KöSt-Erklärung 2016 anzuschließen
- Zweckmäßigerweise Bekanntgabe der erstmaligen Ermittlungsmethode der Innenfinanzierung (pauschal, exakt oder vereinfacht exakt)
- Die Unterlagen für erstmalige Ermittlung des Standes der Innenfinanzierung sind erst bei ein Prüfung des FA offenzulegen
- Bei bereits erfolgter Einreichung der KöSt-Erklärung 2016 vor Veröffentlichung des ERZ-IF-Erlasses: Neuermittlung und Nachreichung der neuen Evidenzkonten

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Update Ertragsteuerrecht 2016/17

- Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungsevidenz NEU gemäß BMF-Erlass vom 27. Sep. 2017
- **Neues aus dem BMF zur Immobilienbesteuerung (Aufteilung in Grund- und Gebäudeanteil)**
- Die Verlustzurechnung zum Kommanditisten – ein aktueller Überblick
- KStR-Wartungserlass 2017 (Begutachtungsentwurf vom 9. Nov. 2017): Highlights für Kapitalgesellschaften

BMF-Info zur Aufteilung der Anschaffungskosten in Grund- und Gebäudeanteil bei VuV

- BMF-Info vom 18.07.2017, BMF-010203/0207-IV/6/2017, zur Aufteilung der Anschaffungskosten von bebauten Grundstücken im außerbetrieblichen Bereich
- Pauschale Aufteilung im Verhältnis 40% (Grundanteil) / 60 % (Gebäudeanteil) bzw. nach Maßgabe der GrundanteilV 2016
- Nachweismöglichkeit der tatsächlichen Verhältnisse
 - Gutachten eines Sachverständigen (§ 3 Abs 1 GrundanteilV 2016)
 - Glaubhaftmachung mittels der Grund- und Gebäudewerte gemäß § 2 Abs 2 und 3 Grundstückswertverordnung; dies ist auch für bereits vor dem 01.01.2016 vermietete Grundstücke möglich (in diesem Fall erfolgt die Ermittlung des Grund- und Gebäudewertes nach der Grundstückswertverordnung zum 01.01.2016)

Update Ertragsteuerrecht 2016/17

- Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungsevidenz NEU gemäß BMF-Erlass vom 27. Sep. 2017
- Neues aus dem BMF zur Immobilienbesteuerung (Aufteilung in Grund- und Gebäudeanteil)
- **Die Verlustzurechnung zum Kommanditisten – ein aktueller Überblick**
- KStR-Wartungserlass 2017 (Begutachtungsentwurf vom 9. Nov. 2017): Highlights für Kapitalgesellschaften

Die EStR zur vermögensverwaltenden KG

- Eine Personengesellschaft, die ausschließlich eigenes Kapitalvermögen oder eigenes unbewegliches Vermögen nutzt, ist vermögensverwaltend tätig und hat daher keine betrieblichen Einkünfte; sie ist keine Mitunternehmerschaft. Auch eine bloß eigenes Vermögen verwaltende GmbH & Co K(E)G oder GmbH & Still ist keine Mitunternehmerschaft; eine GmbH verleiht der Personengesellschaft nicht gewerblichen Charakter – Rz 6015.

- Für die Zurechnung von Einkünften aus einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft muss die Beteiligung von der Art sein, dass - wäre die Gesellschaft steuerlich im Bereich betrieblicher Einkünfte tätig - die Voraussetzungen einer Mitunternehmerstellung gegeben wären (VwGH 25.6.1997, 95/15/0192).
- Die Zurechnung der Einkünfte an die Beteiligten hat in analoger Anwendung des § 23 Z 2 erster Teil EStG 1988 zu erfolgen.– Rz 6016.

- Der Verlustausgleich kann bei vermögensverwaltenden bzw betriebsführenden Kommanditgesellschaften in folgenden Fällen eingeschränkt sein
 - Liebhaberei (vgl. Liebhaberei-VO und Liebhabereirichtlinien 2012)
 - Verlustbeteiligungsmodellen gemäß § 2 Abs 2a EStG
 - § 23a EStG (nur für „kapitalistische Mitunternehmer“)
 - EStR 2000 Rz 6018 (Verluste bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften)

Verluste einer vermögensverwaltenden KG

- Gemäß EStR 2000 Rz 6018 sind bei vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaften aus einem Werbungskostenüberschuss resultierende Verluste, soweit sie über die Hafteinlage des Kommanditisten hinausgehen, grundsätzlich nicht diesem, sondern dem Komplementär zuzurechnen.
- In gleicher Höhe sind Einnahmenüberschüsse dem Komplementär zuzurechnen (vgl. VwGH 20.05.1987, 86/13/0068 für den Geltungsbereich des § 23a EStG 1972, dessen inhaltlichen Gehalt der VwGH auf die vermögensverwaltende KG übertragen hat; zur vermögensverwaltenden K(E)G im Geltungsbereich des EStG 1988 siehe VwGH 21.02.2001, 2000/14/0127 sowie VwGH 09.09.2004, 2002/15/0196).
- ABER: Komplementär-GmbH ist § 5-Ermittler, Frage der Versteuerung im Fall des Ausscheidens des Komplementärs

Verluste einer vermögensverwaltenden KG

- Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten über die Hafteinlage hinaus kommt nur dann in Betracht, wenn sich dieser im Innenverhältnis verpflichtet, über seine Einlage hinaus haftungsmäßig am Verlust der KG teilzunehmen (Nachschusspflicht, ernst gemeinte Haftungserweiterungs- bzw. Garantierklärung, VwGH 21.02.2001, 2000/14/0127).
- Soweit unternehmensrechtliche Erträge (bei Fehlen steuerpflichtiger Einnahmen) vorliegen, kommt es zu einem Anstieg des Kapitalkontos des Kommanditisten, was eine weitere Verlustzuweisung ermöglicht – vgl auch Rz 6018.

Verlustzuweisung und vermögensverwaltende KG



- Hängt eine Nachschusspflicht von einem Gesellschafterbeschluss der Kommanditisten ab, dürfen Verluste über die Kommanditeinlage hinaus erst bei einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss zugewiesen werden (VwGH 24.2.2005, 2003/15/0070).
- Besteht eine gesellschaftsvertragliche, aber nicht im Firmenbuch eingetragene Verpflichtung zur Erhöhung der Hafteinlage, setzt eine weitere Verlustzuweisung voraus, dass die Erhöhung gemäß § 172 Abs. 1 UGB in handelsüblicher Weise kundgemacht oder den Gläubigern in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist (VwGH 30.06.2005 2004/15/0097).

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Verlustverrechnungsbremse bei Mitunternehmerschaften gemäß § 23a EStG



- Bis 2015 konnten Kommanditisten und atypisch stille Beteiligte ihre Verluste aus diesen Beteiligungen mit ihren anderen Einkünften verrechnen
- Seit 2016: bei „kapitalistischen“ Mitunternehmern (nur im Fall natürlicher Personen) **wird die Verlustzuweisung auf die Höhe der Einlage begrenzt (§ 23a EStG)**.
- **Darüber hinausgehende Verluste** sind erst **mit späteren Gewinnen** aus derselben Kommanditbeteiligung zu **verrechnen** („Wartetastenregelung“), soweit ein steuerlich **negatives Kapitalkonto** entsteht bzw sich erhöht:
 - **Sonderbetriebsvermögen ist nicht zu berücksichtigen**
 - **Heranziehung zur Haftung gilt als Einlage**
- **Inkrafttreten: 1.1.2016** (für Wirtschaftsjahre, die nach 31.12.2015 beginnen)

ÖGWT CLUB WIEN 2017

Ausscheiden des Mitunternehmers gemäß BMF-Info zu § 23a EStG

- Bei der **entgeltlichen** Übertragung des Mitunternehmeranteils kommt es zu einer **Verrechnung des restlichen Wartetastenverlustes** mit dem **Veräußerungsgewinn**, der jedenfalls in Höhe des negativen Kapitalkontos, das nicht aufgefüllt werden muss (§ 24 Abs 2 letzter Satz EStG), anzusetzen ist. In der Regel werden damit die Wartetastenverluste aufgebraucht sein.
- **Sollten noch Wartetastenverluste verbleiben, gehen diese unter.** Demgegenüber verwandeln sich nach der Anteilsveräußerung verbleibende Wartetastenverluste nach **§ 2 Abs 2a EStG** in einen laufenden Verlust (verrechenbar mit anderen Einkünften, EStR Rz 157)
- Wird der Mitunternehmeranteil **unentgeltlich** übertragen, **gehen die Wartetastenverluste auf den Übernehmer über** und können vom Rechtsnachfolger weiterhin nach Maßgabe des § 23a EStG verrechnet werden.

Update Ertragsteuerrecht 2016/17

- Einlagenrückzahlungs- und Innenfinanzierungsevidenz NEU gemäß BMF-Erlass vom 27. Sep. 2017
- Neues aus dem BMF zur Immobilienbesteuerung (Aufteilung in Grund- und Gebäudeanteil)
- Die Verlustzurechnung zum Kommanditisten – ein aktueller Überblick
- **KStR-Wartungserlass 2017 (Begutachtungsentwurf vom 9. Nov. 2017): Highlights für Kapitalgesellschaften**

Verrechnungskonto beim Gesellschafter-GF

- Einarbeitung der höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH 17.12.2014, 2011/13/0015; 26.2.2015, 2012/15/0177) und des Salzburger Steuerdialogs 2017 in die Rz 750 und 969
- Verdeckte Ausschüttung nur,
 - wenn keine werthaltige Forderung eingestellt wird
 - wenn Rückzahlung nicht gewollt oder von vornherein nicht zu erwarten war aufgrund absehbarer Uneinbringlichkeit (Uneinbringlichkeit ist absehbar, wenn keine ausreichende Bonität bzw keine Sicherheiten)

Verrechnungskonto beim Gesellschafter-GF

- Prüfungsschema
 - Prüfung der Bonität
 - Ohne schriftliche Dokumentation wird eine bloß kurzfristige Überlassung angenommen, die eine höhere Verzinsung erfordert
 - Zu beurteilen: Aktuelles und zukünftiges Einkommen (Unsicherheiten?), Stabilität der Einkommenssituation (zB Pensionierung?), Ersparnisse (fungibel?), Belastungen (Rechte Dritter?)
 - Prüfung der Sicherheiten
 - Verwertbarkeit muss sichergestellt sein
 - Ab 50.000 Euro fremdüblich → andernfalls Indizwirkung
 - Fehlen von Sicherheit und Verschlechterung der Bonität? Dann unverzügliche Maßnahmen der Gesellschaft notwendig

Gruppenbesteuerung

- Rz 1071: TWA-Siebtel aus Vorgruppenzeiten stellen keine Vorgruppenverluste dar, wenn sie in Gruppenzeit „abreifen“ (VwGH 31.5.2017, 2015/13/0024)
- Rz 994: offene Siebentelbeträge sind deshalb auch nicht mehr vom Mantelkaufatbestand erfasst
- Rz 1109a: Zusammentreffen § 12 Abs. 3 Z 3 und § 9 Abs. 7 KStG (wegen VwGH 10.3.2016, 2013/15/0139): TW-Abschreibung der Beteiligung an einem Gruppenmitglied ausnahmsweise abzugsfähig (auf 7 Jahre verteilt), wenn diese aus einer Wertminderung bei einer nicht gruppzugehörigen Konzerngesellschaft resultiert
- Rz 1591 f: Eintritt Gruppenträger in Liquidation beendet die Gruppe (VwGH 26.11.2014, 2011/13/0008); Eintritt Gruppenmitglied führt zum Ausscheiden der mit diesem verbundenen Gruppenmitglieder

Gruppenbesteuerung

- Rz 1082+1083: Ergebnisumrechnung bei ausländischen Gruppenmitgliedern
 - Erstmalige Aufnahme in die Gruppe: EB nach österreichischem Steuerrecht (VwGH 29.6.2016, 2013/15/0253)
 - Fiktive EB nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich → **Keine Bedenken gegen Schätzung** mit ausl str BW als Ausgangswert
 - Laufende Umrechnung: Maßgeblichkeit der **ausl GoB** (VwGH 16.9.2015, 2012/13/0042); nur **zwingende str Normen** gehen vor

Beispiel:

Das ausländische Unternehmensrecht sieht ein Zuschreibungswahlrecht für eine im Anlagevermögen gehaltene Beteiligung des ausländischen Gruppenmitgliedes vor. Von diesem Zuschreibungswahlrecht wurde im Ausland nicht Gebrauch gemacht.

Die unterlassene Ausübung des Zuschreibungswahlrechts ist auch für die steuerliche Gewinnermittlung bindend, weil dem keine zwingende Vorschrift des inländischen Steuerrechts entgegensteht.

- Allerdings bestehen keine Bedenken gegen eine Korrekturrechnung ausgehend vom ausländischen Steuerrecht oder IAS/IFRS-Abschluss

- RÄG 2014: uneingeschränkte Zuschreibungspflicht ab 2016
 - → für bislang unterlassene Zuschreibungen Möglichkeit zur Bildung einer Zuschreibungsrücklage (§ 124b Z 270 lit a EStG)
 - Auflösung bei Ausscheiden aus dem BV oder Unterschreiten des für die Bildung maßgeblichen Teilwerts
- Rz 1295a: Gilt auch bei „nachgeholt“ Zuschreibungen nach ausschüttungsbedingter TWA
- Rz 1302a: Ist Zuschreibungsrücklage aufgrund von TWA/Veräußerungsverlust aufzulösen, können TWA-Siebtel vorzeitig verrechnet werden

Zuschreibungsrücklage



Beispiel: Die A-GmbH hat für ihre (nicht § 228 UGB idF vor RÄG 2014 unterliegende) Beteiligung des Anlagevermögens an der B-GmbH eine Zuschreibungsrücklage gemäß § 124b Z 270 lit a EStG Hv 200 gebildet (der Buchwert betrug 100, der für die Bildung der Zuschreibungsrücklage maßgebliche Teilwert 300).

Zum 31.12.2017 beträgt der Teilwert der Beteiligung 230; die Wertminderung im Ausmaß von 70 wäre gemäß § 12 Abs 3 Z 2 KStG zu siebenteln, sodass sich in 2017 grundsätzlich nur 10 steuermindernd auswirken würden. Anlässlich der TW-Abschr. (Unterschreitung des für Zuschreibungsrücklage maßgeblichen TW) ist jedoch auch die Zuschreibungsrücklage anteilig (iHv 70) aufzulösen.

Aufgrund von § 12 Abs 3 Z 2 erster Teilstrich KStG kann von der Siebentelung abgesehen und eine Gegenrechnung mit den aufgedeckten stillen Reserven aus der Zuschreibungsrücklage vorgenommen werden, sodass die steuerlichen Auswirkungen in Hinblick auf die Beteiligung an der B-GmbH zum 31.12.2017 null betragen. Die Zuschreibungsrücklage steht künftig mit 130 zu Buche

ÖGWT CLUB WIEN 2017



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt Referent:

kwiedermann@deloitte.at

ÖGWT CLUB WIEN 2017